

An die
Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
50606 Köln

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 25.03.2019

Betr: Überprüfung der formalen Rechtmäßigkeit der zum Beschluss in der Sitzung des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises anstehenden Haushaltssatzung für die Jahre 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der nunmehr zum zweiten Mal anstehenden Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für den Doppelhaushalt 2019/2020 haben wir erhebliche formalrechtliche Bedenken. Da wir sicherstellen möchten, dass dieser Haushalt rechtssicher ist, bitten wir um Überprüfung des nachfolgend dargestellten Sachverhalts:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 17.12.2018 den Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 beschlossen. Bis zum heutigen Tag gibt es weder eine Genehmigung der Kreisumlage gemäß § 56 Abs. 2 der Kreisordnung, noch hat der Landrat dem Kreistag eine Erklärung darüber gegeben, welche Bedenken die Bezirksregierung in ihrer Eigenschaft als obere Kommunalaufsicht zum eingereichten Haushalt hat.

Wie aus der als Anlage beigefügten Verwaltungserläuterung für die am gestrigen Tage stattgefundene Sitzung des Kreisfinanzausschusses hervorgeht, „wird es erforderlich, Haushaltsplan und –satzung 2019/2020 anzupassen“. Weiter heißt es: „Dies ist möglich, da der Haushalt sich noch bei der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren befindet und daher noch nicht in Kraft getreten ist“.

Die vom Landrat vorgesehenen „Anpassungen“ führen zu dem als Anlage beigefügten Entwurf einer neuen Haushaltssatzung, der von der am 17.12.2018 beschlossenen, Haushaltssatzung abweicht.

Es handelt sich hier daher letztlich um die Einbringung einer neuen Haushaltssatzung sowie den anschließenden Beschluss hierüber.

Gemäß § 54 der Kreisordnung ist der Entwurf einer Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und allen Einwohnern und Abgabepflichtigen die Gelegenheit zu geben, innerhalb der in der Bekanntmachung dargestellten 14-tätigen Frist ihre Einwendungen zu der Satzung einzulegen. Nicht ohne Grund hat der Gesetzgeber sowohl ein Benehmensverfahren der Kommunen, als auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Beide Beteiligungen werden im konkreten Falle unterlaufen.

Hiergegen verstößt nach unserer Rechtsauffassung ganz eindeutig das vom Landrat hier gewählte Verfahren einer „Anpassung“ der bisherigen Haushaltssatzung. Die Möglichkeit der „Anpassung“ sieht der Gesetzgeber sehr eindeutig nicht vor. Bei dem vom Landrat gewünschten neuen Satzungsbeschluss handelt es sich verwaltungsrechtlich um einen neuen Satzungsbeschluss und eindeutig nicht lediglich um eine „Anpassung“.

Sollte die Regierungspräsidentin in ihrer Eigenschaft als obere Rechtsaufsicht dem hier vom Landrat des

Rhein-Sieg-Kreises gewählten Verfahrens zustimmen, hätte dies als Präzedenzfall eine erhebliche Auswirkung auch auf kreisangehörige Kommunen. Dort könnten dann künftig ebenfalls bereits vom Rat beschlossene und noch im Genehmigungsverfahren befindliche Haushaltssatzungen ohne eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Beschluss einer neuen Haushaltssatzung stattfinden. So könnte z.B. in diesem „zweiten, internen Verfahren“ eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuern erfolgen, ohne dass den Einwohnern und Abgabepflichtigen die Gelegenheit für ihre Einwendungen gegeben würde. Ein solches Verhalten der Kommunen könnte dann auch schnell zur Regel werden, da damit den eigentlichen „ersten“ Haushaltsberatungen der politische Zündstoff entzogen würde.

Wir bitten daher um eine kurzfristige Überprüfung der Rechtslage, damit gegebenenfalls vermieden werden kann, dass der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises eine neue Haushaltssatzung beschließt, die im Nachhinein in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren angreifbar ist oder sogar als nichtig erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kemper